

**Antrag**

Hannover, den 13.06.2023

Fraktion der CDU

**Den Bestand des Europäischen Mufflons in Niedersachsen erhalten: Konsequenter Naturschutz setzt aktives Wolfsmanagement voraus!**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Der Europäische Mufflon (*Ovis orientalis musimon*) - in der Jägersprache meist als Muffelwild oder Muffel bezeichnet - ist eine ursprünglich nur auf Korsika und Sardinien beheimatete Art, die später in zahlreiche europäische Staaten eingeführt wurde. In Deutschland wurden die ersten Exemplare 1903 in der Göhrde ausgesetzt. Aktuell kommt Muffelwild nach Angaben der Landesjägerschaft Niedersachsen noch in 14 niedersächsischen Landkreisen vor.

Der Wolf ist erstmalig 2007 wieder in Niedersachsen nachgewiesen worden. Das erste niedersächsische Wolfsterritorium wurde 2011/2012 auf dem Truppenübungsplatz in Munster festgestellt. Aktuell zählt die Landesjägerschaft Niedersachsen 46 Wolfsrudel, 3 Wolfspaare und 2 residente Einzelwölfe in Niedersachsen; der gesamte Bestand wird auf rund 500 Tiere geschätzt. Dort, wo sich Wölfe wieder ansiedeln, ist der Bestand des Muffelwildes akut bedroht. So meldete die Kreiszeitung bereits am 17. April 2019, dass die Rückkehr des Wolfes in der Göhrde zur Auslöschung des dortigen Muffelwildbestandes geführt habe.

Der Wolf ist eine wieder heimisch gewordene, im Sinne der FFH-Richtlinie streng geschützte Art. Auch der Europäische Mufflon zählt naturschutz- wie jagdrechtlich zu den heimischen Wildarten. Damit gilt für das Muffelwild die Hegepflicht nach § 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG), die auf „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes“ (§ 1 Abs. 2 BJagdG) ausgerichtet ist. Die Hegepflicht obliegt nach § 25 BJagdG neben dem Jagdausübungsberechtigten „den zuständigen öffentlichen Stellen“. Dieser gesetzlich vorgeschriebenen Hegepflicht kommen mit Blick auf das Muffelwild die zuständigen öffentlichen Stellen erkennbar nicht nach, wenn sie - wie in der Göhrde geschehen - der Auslöschung eines Muffelwildbestandes durch eine wachsende Wolfspopulation tatenlos zusehen.

Damit werden die zuständigen öffentlichen Stellen auch den ihnen obliegenden Aufgaben des Artenschutzes nicht gerecht. Nach § 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) umfasst der Artenschutz u. a. „den Schutz der Tiere ... wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen“ (Ziffer 1.) sowie „den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten“ (Ziffer 2.). Dieser Aufgaben kommen die zuständigen staatlichen Stellen nicht nach, wenn sie - wie im Fall der Göhrde geschehen - keine geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Auslöschung eines Muffelwildbestandes nach dem Wiederheimischwerden des Wolfes zu verhindern.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. in Zusammenarbeit mit der Landesjägerschaft Niedersachsen die Muffelwildbestände in Niedersachsen zu erfassen und hinsichtlich ihrer vom Wolf ausgehenden Gefährdung differenziert zu bewerten,
2. in Zusammenarbeit mit der Landesjägerschaft Niedersachsen zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße in Niedersachsen weitere heimische, der Hegepflicht im Sinne des Bundesjagdgesetzes und dem Artenschutz unterliegende Arten in ihrem Bestand durch die Wiederansiedlung des Wolfes gefährdet sind,
3. für diejenigen Regionen Managementpläne vorzulegen und umzusetzen, in denen die Evaluationen gemäß Ziffer 1. und 2. eine Bestandsgefährdung des Muffelwildes sowie gegebenenfalls

weiterer der Hegepflicht und dem Artenschutz unterliegender Arten gezeigt haben, mit dem Ziel, sowohl dem Schutz des Wolfes als auch den Schutzinteressen weiterer Arten wie des Muffelwildes angemessen Rechnung zu tragen.

#### Begründung

Wie das Beispiel Muffelwild zeigt, können heimische Arten in ihrem Bestand durch die Rückkehr des Wolfes gefährdet werden. Bleiben die zuständigen öffentlichen Stellen in dieser Situation untätig, verstoßen sie gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz und kommen der ihnen gemäß Bundesjagdgesetz obliegenden Hegepflicht nicht nach. In dieser Situation müssen die zuständigen öffentlichen Stellen Managementpläne entwickeln und umsetzen, die dem Schutzstatus des Wolfes, aber auch den Schutzinteressen anderer Arten, die durch das Wachstum der Wolfspopulation bedroht sind, gleichermaßen Rechnung tragen. Diese Managementpläne werden zwangsläufig Regelungen zur Begrenzung der Größe des Wolfsbestandes in den jeweiligen Regionen beinhalten müssen.

Entsprechende Managementpläne und die darin gegebenenfalls vorzusehenden Maßnahmen zur Begrenzung der Größe einer Wolfspopulation verstoßen nicht gegen europäisches Artenschutzrecht. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sieht ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten „zum Schutz der wildlebenden Tiere ... und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume“ von dem strengen Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie genannten Tierarten (u. a. Wolf) abweichen können, sofern „es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt“. Analog sieht die Regelung in § 45 BNatSchG vor, dass die für den Naturschutz zuständigen Behörden zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt im Einzelfall von den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten abweichen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Ergreifen von Maßnahmen - einschließlich der Begrenzung der Größe der Wolfspopulation - nicht nur rechtlich zwingend geboten, sondern auch naturschutzrechtlich zulässig ist.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin